

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Risikoprävention (KSR)



Zürcher
Hochschule
Winterthur



NZZ Online

Freitag, 04. Dezember 2009, 10:05:03 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Wirtschaft > Aktuell

3. Dezember 2009, Neue Zürcher Zeitung

Die Mehrwertsteuerreform als stille Revolution

Wandel in der Steuerphilosophie

Mit der Reform der Mehrwertsteuer sind grosse Erwartungen verbunden. Die am 1. Januar in Kraft tretenden Änderungen sind tiefgreifend und sollen spürbare Effekte bewirken.

Pierre-Marie Glauser Pierre-Marie Glauser ist Professor für Steuerrecht an der Universität Lausanne, Anwalt und u. a. Mitglied des Kompetenzzentrums MWSt der Treuhandkammer sowie ständiges Mitglied des Konsultativgremiums MWSt.

Die vom Parlament am 12. Juni 2009 verabschiedete Mehrwertsteuerreform weckt zahlreiche Erwartungen bei den Steuerpflichtigen. Die angekündigten Änderungen sind tiefgreifend und sollen spürbare Effekte bewirken. Allerdings ist am Morgen des 1. Januar 2010 keine plötzliche Umwälzung zu erwarten. Diese erste Etappe der Mehrwertsteuerreform besteht nämlich in technischen Anpassungen, die naturgemäss erst in den kommenden Steuerperioden merkliche Auswirkungen entfalten werden, sobald Steuerpflichtige und Verwaltung das neue Recht anwenden.

Rechtsunsicherheit abbauen

Die Reform verfolgt mehrere Ziele. Erstens strebt sie die Rückkehr zu einer echten Verbrauchssteuer an; die schwerwiegende, durch die Unternehmen getragene Schattenbelastung soll endlich reduziert werden. Zweitens will sie die Rechtsunsicherheit abbauen, indem das auf Selbstveranlagung beruhende System, das keine definitive Veranlagung kennt, so ausgestaltet wird, dass die Risiken für die Steuerpflichtigen sinken. Drittens sollen neue Verfahrensregeln zu einer besseren Chancen- und Risikoverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung führen. Und schliesslich wird viertens eine echte Systemvereinfachung angestrebt.

Die derzeitige Kompliziertheit hat viele Ursachen. Die Abschaffung ausgenommener Umsätze und der Übergang zu einem einheitlichen Satz – was Gegenstand der kommenden politischen Debatte sein wird – sollten hier echte Fortschritte erlauben. Auch andere Faktoren tragen aber zur Kompliziertheit bei, zumal die zahlreichen Brüche im heutigen System. Sie bergen grosse Risiken für die Unternehmen, die zu deren Vermeidung erhebliche Mittel investieren. Dazu gesellen sich der Formalismus und die Verfahrensregeln, die im bis Ende 2009 geltenden System oft dazu führen, dass Fehler finanzielle Folgen nach sich ziehen, die sich nicht korrigieren lassen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, führt das Gesetz eine neue Systematik ein, genaue Definitionen verschiedener Begriffe und Konzepte sowie zahlreiche (über 50) punktuelle technische Anpassungen. Mit der Mehrzahl dieser Änderungen soll das Grundprinzip der Mehrwertsteuer konkretisiert werden, nämlich die Besteuerung des nicht-unternehmerischen Endverbrauchs im Inland. Die Anpassungen sollten sich spürbar auf die Bestimmungen zur Steuerpflicht und zum Vorsteuerabzug auswirken.

Die Frage der Steuerpflicht ist bei der Mehrwertsteuer grundlegend. Je einfacher sich jeder Unternehmer als Steuerpflichtiger registrieren lassen kann, desto mehr herrscht Wettbewerbsneutralität, da nur der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Nach dem neuen Steuerrecht kann nun jeder Unternehmer bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit in die Steuerpflicht eintreten, unabhängig von jeglicher Umsatzerzielung. Der Übergang zur Steuerpflicht wird also erheblich erleichtert.

Weniger Risiken

Grundlegende Änderungen gibt es auch beim Vorsteuerabzug. Ab 2010 kann jeder Steuerpflichtige die von seinen Leistungserbringern auf ihn überwälzte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen, ausser im Falle der gesetzlich verankerten Ausnahmen. Vorbehältlich des

Sonderfalls der Subventionen gelten nur noch zwei Voraussetzungen, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen: die Aufwendungen oder Investitionen müssen mit der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen verbunden sein, und sie dürfen keine ausgenommenen Umsätze betreffen. Alle weiteren Sonderregelungen werden nicht mehr angewandt. Ferner bestätigt das Gesetz, dass Beträge, die ein Unternehmen im Rahmen einer finanzierungsähnlichen Transaktion erhält («Nicht-Entgelte» wie u. a. Spenden oder Dividenden), Mehrwertsteuerneutral bleiben.

Das neue Gesetz bringt auch andere Änderungen, die seine Anwendung erleichtern sollen. Dazu zählen: neue Regeln zur Bestimmung des Ortes der Dienstleistung, die das Risiko der Steuerpflichtigen reduzieren, Dienstleistungen falsch zuzuordnen und dafür finanzielle Konsequenzen tragen zu müssen; gelockerte Regeln für die freiwillige Besteuerung von ausgenommenen Umsätzen, die für die Steuerpflichtigen zu einer Reduktion der Schattensteuerbelastung führen sollten; oder tiefgreifende Änderungen der Form- und Verfahrensvorschriften, die die Rechtssicherheit sowie die Chancengleichheit von Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung erhöhen dürften.

Das neue Gesetz ist also mit einem tiefgreifenden Wandel der innewohnenden Steuerphilosophie und mit einer Entlastung der Unternehmen von einem Teil der Schattensteuer verbunden. Gleichzeitig werden die Risiken verringert, die mit der fehlerhaften Anwendung des Gesetzes und mit dem Formalismus einhergehen. Die korrekte Anwendung der neuen Bestimmungen zur Steuerpflicht und zum Vorsteuerabzug sowie der anderen – zwar technischen, aber doch grundlegenden – Anpassungen sollten die Mehrwertsteuer vereinfachen. Die Auswirkungen werden indessen weder spektakulär sein noch plötzlich eintreten, sondern sich erst Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bemerkbar machen: wenn anlässlich der Mehrwertsteuerprüfungen vom Steuerpflichtigen gewisse Formalitäten nicht mehr verlangt werden können; wenn den Steuerpflichtigen ihr Anspruch auf Vorsteuerabzug im Falle von Spenden, Dividenden oder anderen «Nicht-Entgelten» nicht mehr gekürzt wird; wenn die Art der Kapitalbeschaffung für die wirtschaftliche Tätigkeit Mehrwertsteuerneutral bleibt; wenn der Vorsteuerabzug zur Regel geworden ist und nicht mehr durch strengen Formalismus oder in Anwendung komplizierter Kriterien eingeschränkt wird; und wenn die Rechtsprechung in Anwendung des neuen Gesetzes einfachere, kohärentere und allgemeinverständliche Regeln aufstellen wird. All diese Verbesserungen werden erst allmählich im Alltag der Unternehmen, der Verwaltung und der Rechtsprechung eintreten. Die erste Mehrwertsteuerreform ist somit zwar eine stille Revolution, sie ist aber sicherlich im Gang.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/die_mehrwertsteuerreform_als_stille_revolution_1.4098849.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
